

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Für Service und Vermietung anschlussfreier WC-Mietkabinen der
Büscher Containerdienst- und Toilettenmietservice GmbH & Co. KG

Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, der Büscher Containerdienst- und Toilettenmietservice GmbH & Co. KG im Bereich der Vermietung von Toilettenkabinen (inklusive ggf. zusätzlich vereinbarter Lieferungen), einschließlich von Nachbestellungen. Anderslautende Abmachungen und Bedingungen, insbesondere, soweit sie diese Bedingungen abändern, sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Auftragnehmerin (Vermieterin) für diese verbindlich.

1. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit der Auslieferung des Mietgegenstandes an den vereinbarten Standort.

Das Mietverhältnis wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann schriftlich mit einer 1-Tages-Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die erste Mindestmietdauer beträgt 28 Tage pro Anlieferungsstelle. Danach erfolgt die Anmietung jeweils tageweise.

Ist der Mietvertrag über eine feste Mindestmietdauer abgeschlossen worden, so ist er in dieser Zeit nicht kündbar. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietgegenstände ist der Mietzins für die volle vereinbarte Mindestmietzeit zu zahlen.

2. An- und Rücklieferung

Der Besitzübergang erfolgt mit Abholung der Mietsache bei der Vermieterin.

Die An- und Rücklieferung der Mietsachen von, bzw. zurück zum nächstgelegenen Mietlager der Vermieterin erfolgt auf Kosten und auf Gefahr des Mieters. Der Mieter hat hierzu eine Transportversicherung abzuschließen. Die Vermieterin haftet nicht für verspätete Anlieferung der Gegenstände durch ein Transportunternehmen, wenn dieses durch die Mieterin beauftragt worden ist.

Der Mieter hat die Mietsache bei Rückgabe in dem aus dem Lieferschein ersichtlichen Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen normalen Verschleißes und unter Beachtung der Grundsätze der Ziffer 4 zurückzugeben.

Erforderliche Reparaturen, Ersatzteillieferungen oder Reinigungs- oder Renovierungsarbeiten werden nach Rückgabe der Mietsache durch den Vermieter gegen Kostenberechnung durchgeführt. Hierzu zählen insbesondere auch bei Rückgabe verschmutzte oder beschädigte Türen, Fenster und das mitübergebene Inventar.

Die Kosten sind inkl. MwSt. und ohne Abzug sofort nach Erhalt der entsprechenden Rechnung durch den Mieter fällig. Für angebrochene Monate erfolgt die Abrechnung kalendertäglich. Hinsichtlich des Verzugs gelten die entsprechenden Regelungen der Ziffer 3.

3. Mietzins

Die Miete wird monatlich im Voraus berechnet und ist spätestens zum 1. eines Monats fällig. Für angebrochene Monate erfolgt die Abrechnung kalendertäglich.

Die Abrechnungen erfolgen ebenso computermäßig wie zu erteilende Gutschriften.

Ansonsten sind alle Rechnungen rein netto ohne Abzug nach Erhalt zahlbar.

Übersteigt die Mietdauer einen Zeitraum von 6 Monaten, kann die Vermieterin im Falle einer durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Kostenerhöhung (Lohn- und Preiserhöhungen, Zinsbelastungen) die vereinbarte Miete unter Angabe der nachweislich erhöhten Kostenpositionen im angemessenen Verhältnis erhöhen.

Die erhöhte Miete ist ab dem, der Mitteilung über die Mieterhöhung folgenden Monat zu bezahlen.

Der Mieter kommt durch die erste Mahnung der Büscher Containerdienst- und Toilettenmietservice GmbH & Co. KG in Verzug, soweit eine Mahnung nicht bereits nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Für jede durch Zahlungsverzug notwendige 2. Mahnung wird das Konto des Mieters mit Pauschalspesen in Höhe von 5,00 € belastet.

Während der Dauer des Verzuges beträgt der Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Ist ein Verbraucher an dem jeweiligen Rechtsgeschäft nicht beteiligt, beträgt der Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Weitergehende Ansprüche der Vermieterin für den Fall des Zahlungsverzugs des Kunden bleiben unberührt.

Kommt der Mieter mit einer Monatsmiete oder einer anderen vereinbarten Zahlung länger als 8 Tage in Rückstand oder erfüllt er eine oder mehrere in dem Mietvertrag genannten Verpflichtungen nicht, so hat die Vermieterin das Recht, alle noch nicht fälligen Mieten sofort zahlbar zu stellen oder/und diesen Mietvertrag fristlos zu kündigen und die zur Verfügung gestellten Gegenstände auf Kosten des Mieters sofort zurück zu nehmen oder/und die ihr sonst vertraglich oder gesetzlich zustehende Ansprüche geltend zu machen. Unabhängig davon hat der Mieter alle noch bestehenden Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag zu erfüllen.

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur gestattet, wenn die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Die Geltendmachung eines Zurückhaltsrechtes ist durch den Mieter ausgeschlossen, wenn der Gegenanspruch nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Mietsache

Der Mieter wird die Gegenstände in sorgfältiger Art und Weise gebrauchen, sie vor Überbeanspruchung schützen und alle Rechtsvorschriften, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften der §§ 535 ff. BGB, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Einhaltung der Gegenstände verbunden sind, zu beachten und für Wartung, Pflege und Unterhalt zu sorgen.

Der Mieter hat auf seine Kosten die Gegenstände in vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und insbesondere alle Ersatzteile, die dazu gehören, auf seine Kosten neu zu beschaffen und auszuwechseln.

Änderungen, zusätzlich Einbauten usw. darf der Mieter an den Mietgegenständen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vornehmen.

Der Mieter verpflichtet sich, dass an den Mietgegenständen gut sichtbar angebrachte Mietschild, aus welchem das Eigentum der Vermieterin hervorgeht, nicht zu entfernen oder zu verdecken.

Der Mietgegenstand ist an dem vorseitig vereinbarten Standort aufzustellen. Der Mieter darf den Gegenstand oder Teile davon nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vom vereinbarten Standort zu einem anderen verlegen.

Die Gefahr für den Standortwechsel trägt der Mieter.

Die Vermieterin hat das Recht, während der normalen Geschäftszeit die Gegenstände zu besichtigen und deren Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen.

Wird der Gegenstand mit Grund und Boden, mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB.

Der Mietgegenstand wird nicht Bestandteil dieses Grundstücks und ist mit Beendigung des Mietvertrages vom Grundstück zu trennen.

5. Service

Die vereinbarten Serviceleistungen umfassen Reinigung, Entleerung, Entsorgung sowie Nachfüllen von Verbrauchsmaterial.

Die Serviceleistung erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Abweichungen, z. B. durch Feiertage, höhere Gewalt, sind zulässig.

Kann die Serviceleistung aufgrund fehlender Zugänglichkeit, Zufahrt, Witterungen oder sonst vom Kunden zu vertretene Umstände nicht erfüllt werden, gilt die Leistung als erbracht und wird berechnet.

Serviceleistungen können bei Zahlungsverzug bis zur vollständigen Zahlung ausgesetzt werden.

6. Beteiligung Dritter

Ist der Gegenstand dazu bestimmt, einer Hauptsache zu dienen, die im Eigentum eines Dritten steht, so hat der Mieter dem jeweiligen Eigentümer gegenüber zu erklären, dass die Zuordnung des Gegenstandes nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

Der Mieter hat auf seine Kosten die Gegenstände vor Zugriffen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu schützen.

Von solchen Zugriffen hat der Mieter den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen.

Auch hat er die Vermieterin von Anträgen auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf dem sich der Gegenstand befindet, unverzüglich zu unterrichten.

Der Mieter ist ohne schriftliche Erlaubnis der Vermieterin nicht berechtigt, den Mietgegenstand einem Dritten zur Nutzung zu überlassen. Liegt die Zustimmung der Vermieterin zur Untervermietung vor, so ist auch die Vermieterin mittelbarer Besitzer der Mietsache. Der Mieter tritt ihr gegen den Untermieter zustehende Mietforderungen ab.

7. Haftung

Der Mieter haftet für alle Mängel und Schäden am Mietgegenstand, die vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Rückgabe entstanden sind.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes oder Diebstahls, der Beschädigung und vorzeitigen, d. h. nicht auf einem vertragsgemäßen Gebrauch beruhenden Verschleißes der Gegenstände – aus welchem Grunde auch immer – trägt der Mieter.

Solche Ereignisse entbinden ihn nicht von der Verpflichtung, die vereinbarten Mieten und Nebenkosten zu zahlen. Im Falle des Eintretens der obengenannten Ereignisse hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu verständigen.

Der Mieter ist verpflichtet, innerhalb einer von der Vermieterin zu setzende, angemessene Frist, nach deren Wahl: Den Gegenstand auf seine Kosten zu reparieren und ihn in einem vertragsgemäßen Zustand zurückzusetzen oder, sofern eine Reparatur nur mit unverhältnismäßig hohem Kosten verbunden oder nicht dazu geeignet ist, den Gegenstand in den vertragsgemäßen Zustand zurückzusetzen, die Gegenstände durch andere, gleichwertige Gegenstände zu ersetzen oder Schadensersatz gemäß §§ 249 ff. BGB zu leisten.

Treffen diese Voraussetzungen nur auf Teile der Gegenstände zu, so gilt das Vorstehende entsprechend. Die vereinbarte Miete verändert sich dadurch nicht.

Die Vermieterin haftet für entstandene Schäden lediglich, soweit diese auf eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Vermieterin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsbeihilfen beruhen.

Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht. Oder auf deren Einhaltung der Mieter vertraut und vertrauen durfte.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen, und die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Die Wartung und Pflege des Mietgegenstandes übernehmen die Vermieterin. Wartungs- und Pflegekosten sind im Mietpreis enthalten.

8. Sicherheitsvorkehrungen; Versicherungspflicht; Genehmigungen; Verkehrssicherungspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, für den gesamten Mietzeitraum geeignete Sicherheitsvorkehrungen bezüglich des Mietgegenstandes gegen Zerstörung, Beschädigung, Diebstahl und sonstigen Untergang sowie gegen höhere Gewalt (insbesondere Natur- und Witterungseinflüsse) zu treffen. Im Falle des Eintretens eines dieser Ereignisse hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich und auch dann zu unterrichten, wenn er das Ereignis nicht zu vertreten hat.

Der Mieter hat eine Feuer-, Einbruch-, Diebstahlversicherung abzuschließen. Es bleibt dem Mieter überlassen, weitere Versicherungen zur Abdeckung der ihm obliegenden Gefahrenübertragung abzuschließen. Der Mieter ist verpflichtet, nach Anlieferung der Mietsache schriftlich den Nachweis über die abgeschlossene Versicherung der Vermieterin zu überbringen.

Der Mieter übernimmt im Verhältnis zur Vermieterin alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, die während der Laufzeit des Mietvertrages erhoben werden.

Der Mieter ist verpflichtet, die zur rechtmäßigen Benutzung der ihm überlassenen Mietgegenstände erforderlichen behördlichen Genehmigungen (insbesondere Sondernutzungserlaubnis im Sinne des Straßen- und Wegerechts) einzuholen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einholung etwaiger Genehmigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt nach der Überlassung des Mietgegenstandes erforderlich werden sollte.

Der Mieter verpflichtet sich ferner, die Vermieterin gegen etwaige Ansprüche Dritter freizustellen, welche aus der Nutzung des Mietgegenstandes durch den Kunden resultieren.

Der Mieter übernimmt während der Mietzeit sämtliche, im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand bestehenden Verkehrssicherungspflichten. Der Mieter nimmt die Übertragung dieser Verkehrssicherungspflichten hiermit an. Sollte die Vermieterin von Dritten wegen Verletzung unmittelbar in Anspruch genommen werden, stellt der Mieter die Vermieterin diesbezüglich in voller Höhe frei. Zum Zwecke einer direkten Auseinandersetzung mit dem betroffenen Dritten berechtigt der Mieter die Vermieterin dazu, seine Kontaktdaten an den Dritten herauszugeben.

9. Vertragserfüllung Zusatz

Wenn wesentliche Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Vertrages durch den Mieter infrage stellen (z.B. Zahlungseinstellungen, Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste, usw.) stehen der Vermieterin gegen den Mieter, auch, wenn ihm die Gegenstände noch nicht übergeben worden sind, die Rechte nach § 313 BGB zu.

10. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Vermieterin. Sollte irgendeine Bedingung des Mietvertrages aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen des Vertrages nicht berührt.

Die Vertragsparteien vereinbaren für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts am Firmensitz der Vermieterin in Heek.